

Sitzungsvorlage

Nr. 2019/175

Beschlussvorlage

Weiteres Vorgehen Annahme belasteter Böden auf der Zentraldeponie Woltersdorf
--

Ausschuss Bauen, Abfall und Kreisstraßenunterhaltung	04.03.2019	TOP
--	------------	-----

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote zur Durchführung einer Vorplanung von Baumaßnahmen für die Einlagerungsbereiche auf der Deponie Woltersdorf einzuholen und einen Vergabevorschlag vorzubereiten.

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des FA BAK erhielt die Verwaltung den Auftrag mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen, die Einlagerungsmöglichkeiten für DK1 Material zu prüfen und bis zum 31.03.2019 mit dem Gewerbeaufsichtsamt abzustimmen und über das Ergebnis im Fachausschuss zu berichten.

Die Prüfung der Einlagerungsmöglichkeiten hat in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro SWECO, Stade stattgefunden. Das Ergebnis des Berichtes war, dass das Vorhaben generell möglich ist und die Randbedingungen mit den Aufsichtsbehörden abzustimmen sind.

Eine Besprechung der beteiligten Behörden (GAA Lüneburg, GAA Hildesheim und Umweltministerium des Landes Niedersachsen) hat folgendes ergeben:

Grundsätzlich ist der § 25 der Deponieverordnung (DepV) anzuwenden. Danach sind die Abschnitte EWA II und III quasi noch in Bau oder im Ablagerungsbetrieb. Somit eröffnen sich Abweichungsmöglichkeiten von dem heutigen Stand der Technik, wie ihn die DepV heute vorschreibt. Grundsatz: Die Abschnitte, die nach 2009 als DK-I-Abschnitt hätten weiterbetrieben werden dürfen, können das heute auch. Für die einzelnen Teilbereiche sind folgende Maßnahmen zu treffen:

Der Erweiterungsbereich (EWA) II muss noch eine 0,25 m min. Dichtung und eine zusätzliche Kunststoffdichtungsbahn (KDB) erhalten. Die momentan aufgebrachte temporäre Abdichtung muss entfernt werden.

Auf dem EWA III muss die temporäre Abdichtung entfernt werden. Keine weiteren Dichtungsmaßnahmen.

Im Altbereich Ost muss eine Barriere und Dichtung nach heutigem Stand der Technik, gemäß DepV, errichtet werden. Hier ist evtl. eine Abfallumlagerung in Erwägung zu ziehen.

Der EWA I hat ohnehin eine Untergrundabdichtung. Hier sind nach erfolgter Stabilisierung keine weiteren Maßnahmen erforderlich, außer Entfernung der temporären Abdichtung. Ob dieser Bereich miteinbezogen wird, sollte innerhalb der Vorplanung erarbeitet und danach entschieden werden.

Um diese Maßnahmen genauer zu betrachten, sollte eine Vorplanung erarbeitet werden. In dieser werden die technische Ausführung und die notwendigen Investitionen bestimmt. Danach kann dann entschieden werden, ob die Maßnahme zur Ausführung kommen soll. Mit einem Ergebnis ist bis zum September dieses Jahres zu rechnen.

Die Kosten für eine Vorplanung durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro betragen ca. 60.000 EURO. Die genauen Kosten werden nach der Honorarordnung für Ingenieure und Architektenleistungen (HOAI) ermittelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in Höhe von ca. 60.000 EURO sind durch den Haushalt des Fachdienstes Abfallwirtschaft gedeckt.